

**Synopse zur Änderung der Vergaberichtlinien der Stadt Fürth**  
(Änderungen in Fettdruck)

Vergaberichtlinien bisher	Vergaberichtlinien neu	Erläuterung
2.1p) die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Abschnitt 2 der VOB/A (VOB, Teil A einschließlich der auf EU-Recht beruhenden zusätzlichen Bestimmungen)	2.1p) die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Abschnitt 2 der VOB/A ( <b>Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/18/EG (VOB/A-EG)</b> )	
2.1q) Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 14.10.2005; geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 21.06.2010 und 20.12.2011 „Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich“	2.1q) Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 14.10.2005; <b>zuletzt</b> geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom <b>12.12.2012</b> „Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich“	
3.4 bisher keine Regelung	3.4 Bei Vergabe und Durchführung von freiberuflichen Leistungen ist, soweit möglich, entsprechend den Grundsätzen des Handbuchs für die Vergabe und Durchführung von Freiberuflichen Leistungen Bayern (VHF Bayern) – soweit diese Richtlinien nichts anderes bestimmen – zu verfahren.	
5.7 <u>Zentrale Submissionsstelle</u> Zentrale Submissionsstelle ist die Zentrale Stabseinheit im Referat V (Rf.V/ZSt). Die Abgabe der Verdingungsunterlagen erfolgt ausschließlich durch die zentrale Submissionsstelle. Hier sind auch die Bewerbungen bei Durchführung eines öffentlichen Teilnahmewettbewerbs oder nach öffentlicher Vergabebekanntmachung einzureichen. Die Einreichung aller Angebote (auch bei freihändigen Vergaben), soweit die Vergabe die Wertgrenze von 2.500 € einschl. USt. überschreitet, hat bei der Submissionsstelle zu erfolgen. Eröffnungstermine dürfen nur von der Submissionsstelle abgehalten werden.	5.7 <u>Zentrale Submissionsstelle</u> Zentrale Submissionsstelle ist die Zentrale Stabseinheit im Referat V (Rf.V/ZSt). Die Abgabe der Verdingungsunterlagen erfolgt ausschließlich durch die zentrale Submissionsstelle. Hier sind auch die Bewerbungen bei Durchführung eines öffentlichen Teilnahmewettbewerbs oder nach öffentlicher Vergabebekanntmachung einzureichen. Die Einreichung aller Angebote (auch bei freihändigen Vergaben), soweit die Vergabe die Wertgrenze von <b>2.100 € netto</b> überschreitet, hat bei der Submissionsstelle zu erfolgen. Eröffnungstermine dürfen nur von der Submissionsstelle abgehalten werden. <b>Dies gilt nicht,</b> - <b>bei Vergabeverfahren im Namen und für Rechnung der Stadt Fürth, die von der Einkaufsgenossenschaft kommunaler Verwaltungen (EKVeG) durchgeführt werden; die Vergabeverfahren sind mit elektronischen Kommunikationsmitteln (e-Vergabe) durchzuführen,</b>	

**Synopse zur Änderung der Vergaberichtlinien der Stadt Fürth**  
(Änderungen in Fettdruck)

Vergaberichtlinien bisher	Vergaberichtlinien neu	Erläuterung
	<p>- wenn mehrere öffentliche Auftraggeber sich darauf verständigen, ein bestimmtes Vergabeverfahren gemeinsam durchzuführen und ein anderer öffentlicher Auftraggeber dieses Vergabeverfahren allein verantwortlich durchführt.</p>	
<p>6.7 bisher keine Regelung</p>	<p><b>6.7</b> <b><u>Gemeinsame Auftragsvergabe</u></b> Mehrere öffentliche Auftraggeber können sich darauf verständigen, eine bestimmte Auftragsvergabe gemeinsam durchzuführen. Nachdem sich dann die Stadt Fürth diesen Vorgaben unterwerfen muss, bedarf dies einer Genehmigung vor dem Beginn des entsprechenden Vergabeverfahrens entsprechend den Zuständigkeiten nach Ziff. 6.1 dieser Richtlinie.</p>	
<p>6.8 Bisher keine Regelung</p>	<p><b>6.8</b> <b><u>Wirksamkeit Ausschussbeschlüsse</u></b> Sind für die Vergabe von Aufträgen Ausschussbeschlüsse notwendig, so ist Art. 32 Abs. 3 Satz 2 GO zu beachten.</p>	
<p><b>7.2</b> <b><u>Beschränkte Ausschreibung im VOL-Bereich nach ex-ante Veröffentlichung</u></b> Eine beschränkte Ausschreibung ohne weitere Einzelbegründung ist, soweit förderrechtliche Bestimmungen nichts Abweichendes regeln, zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Wertgrenze von 100.000,-- € netto nicht überschritten wird,</li> <li>- eine ausreichende Anzahl von Bewerbern (mindestens drei Bewerber bei geringem Auftragswert, soweit es die Marktsituation erlaubt mindestens 10 Bewerber) aufgefördert werden,</li> <li>- immer eine überregionale Streuung der Bewerber (ab einem Auftragswert von 75.000 € netto mindestens drei Bewerber von außerhalb) erfolgt,</li> <li>- ein regelmäßiger Wechsel der Bewerber erfolgt,</li> <li>- eine Information über die beabsichtigte beschränkte Aus-</li> </ul>	<p><b>7.2</b> <b><u>Beschränkte Ausschreibung im VOL-Bereich nach ex-ante Veröffentlichung</u></b> Eine beschränkte Ausschreibung ohne weitere Einzelbegründung ist, soweit förderrechtliche Bestimmungen nichts Abweichendes regeln, zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Wertgrenze von 100.000,-- € netto nicht überschritten wird,</li> <li>- eine ausreichende Anzahl von Bewerbern (mindestens drei Bewerber bei geringem Auftragswert, soweit es die Marktsituation erlaubt mindestens 10 Bewerber) aufgefördert werden,</li> <li>- immer eine überregionale Streuung der Bewerber (ab einem Auftragswert von 75.000 € netto mindestens drei Bewerber von außerhalb) erfolgt,</li> <li>- ein regelmäßiger Wechsel der Bewerber erfolgt,</li> <li>- eine Information über die beabsichtigte beschränkte Aus-</li> </ul>	

**Synopse zur Änderung der Vergaberichtlinien der Stadt Fürth**  
(Änderungen in Fettdruck)

Vergaberichtlinien bisher	Vergaberichtlinien neu	Erläuterung
<p>schreibung (Ex-ante-Veröffentlichung) auf dem vorgegebenen zentral abrufbaren Internetportal analog § 19 Abs. 5 VOB/A, jedoch mit Angabe des Tages der Veröffentlichung, ab einem Auftragswert von 25.000,-- € netto erfolgt,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Wartezeit von 7 Kalendertagen nach dem Tag der Veröffentlichung eingehalten wird, wenn die Wertgrenze von 25.000,-- € netto überschritten wird,</li> <li>- eine nachträgliche ex-post-Veröffentlichung auf dem vorgegebenen zentral abrufbaren Internetportal nach § 19 Abs. 2 VOL/A erfolgt.</li> </ul>	<p>schreibung (Ex-ante-Veröffentlichung) auf dem vorgegebenen zentral abrufbaren Internetportal analog § 19 Abs. 5 VOB/A, jedoch mit Angabe des Tages der Veröffentlichung, ab einem Auftragswert von 25.000,-- € netto erfolgt,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Wartezeit von 7 Kalendertagen nach dem Tag der Veröffentlichung eingehalten wird, wenn die Wertgrenze von <b>75.000,-- € netto</b> überschritten wird,</li> <li>- eine nachträgliche ex-post-Veröffentlichung auf dem vorgegebenen zentral abrufbaren Internetportal nach § 19 Abs. 2 VOL/A erfolgt.</li> </ul>	
<p>7.10 <u>Vergabe von freiberuflichen Leistungen</u> Bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen (sowohl eindeutig/erschöpfend als auch nicht eindeutig/erschöpfend beschreibbar), deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die in § 2 VgV genannten Schwellenwerte nicht erreicht, erfolgt die Auswahl des Vergabeverfahrens nach den üblichen Bestimmungen des Haushaltsrechts.</p> <p>Bei Architekten- und Ingenieurleistungen genügt die Verhandlung mit einem Bewerber, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Vergütung preisrechtlich vorgeschrieben ist,</li> <li>• dabei die Mindestsätze der zutreffenden Honorarzone bzw. Schwierigkeitsstufe nicht überschritten werden,</li> <li>• die Nebenkosten sind an den Empfehlungen des HAV-KOM/HIV-KOM orientieren und</li> <li>• keine wesentlichen zusätzlichen oder besonderen Leistungen erforderlich werden.</li> </ul>	<p>7.10 <u>Vergabe von freiberuflichen Leistungen</u> Bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen (sowohl eindeutig/erschöpfend als auch nicht eindeutig/erschöpfend beschreibbar), deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die in § 2 VgV genannten <b>EU-Schwellenwerte</b> nicht erreicht, erfolgt die Auswahl des Vergabeverfahrens nach den üblichen Bestimmungen des Haushaltsrechts. <b>Es ist insofern vergaberechtlich kein formelles Verfahren vorgeschrieben. Der Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kann jedoch nur über den Wettbewerb geführt werden.</b></p> <p>Bei Architekten- und Ingenieurleistungen genügt die Verhandlung mit einem Bewerber, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Vergütung preisrechtlich <b>verbindlich</b> vorgeschrieben ist,</li> <li>- dabei die Mindestsätze der zutreffenden Honorarzone bzw. Schwierigkeitsstufe nicht überschritten werden,</li> <li>- <b>ausschließlich verbindlich fest vorgegebene Zu- oder Abschläge vorzunehmen sind,</b></li> <li>- <b>keine oder nur unwesentliche Nebenkosten (≤ 3 v.H.) anfallen</b> und</li> <li>- keine wesentlichen (<b>&lt; 2.100 € netto einschl. Nebenkosten</b>) zusätzlichen oder besonderen Leistungen erforderlich werden.</li> </ul> <p><b>Bei Verträgen über freiberufliche Beratungsleistungen nach Anlage 1 zur HOAI 2009 genügt die Verhandlung mit</b></p>	

**Synopse zur Änderung der Vergaberichtlinien der Stadt Fürth**  
(Änderungen in Fettdruck)

Vergaberichtlinien bisher	Vergaberichtlinien neu	Erläuterung
<p>Bei Gutachter-, Sachverständigenleistungen und Prüfungingenieurleistungen genügt die Verhandlung mit einem Bewerber, wenn das Honorar nach einschlägigen Gebührenordnungen festgelegt ist oder der Auftragswert von 10.000,-- € einschl. USt. nicht überschritten wird.</p> <p>Alle übrigen freiberuflichen Leistungen sind in einem leistungsbezogenen Wettbewerb zu vergeben. Hierzu hat grundsätzlich eine Leistungsanfrage bei mehreren Bewerbern (mindestens drei) zu erfolgen. Ggf. ist eine öffentliche Markterkundung oder ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb vorzuschalten. Sind außer dem Angebotspreis noch andere Zuschlagskriterien zu bewerten, dann sollte die Gewichtung des Preises (Honorar) nicht unter 30% fallen, soweit keine preisrechtlichen Vorgaben entgegenstehen.</p> <p>In jedem Fall sollte im Verfahren eine Präsentation des Angebotes der Bieter vorgesehen werden. Im Rahmen dieser Präsentation kann eine Bewertung der Arbeitsweise des Bieters erfolgen, besonders dann, wenn die vorgesehenen Projektmitarbeiter die Präsentation selbst vornehmen oder zumindest für Fragen zur Verfügung stehen.</p> <p>Bei freiberuflichen Leistungen muss der Auftraggeber Vertrauen dahingehend entwickeln können, dass der Auftragnehmer die Arbeiten erfüllen kann und eine gedeihliche Zusammenarbeit</p>	<p><b>in einem Bewerber, wenn</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>die Vergütung insgesamt unter 10.000 € netto liegt</b></li> <li>- <b>dabei die Mindestsätze der zutreffenden Honorarzone bzw. Schwierigkeitsstufe nicht überschritten werden,</b></li> <li>- <b>ausschließlich verbindlich fest vorgegebene Zu- oder Abschläge vorzunehmen sind,</b></li> <li>- <b>keine oder nur unwesentliche Nebenkosten (&lt; 2,5 v.H.) anfallen und</b></li> <li>- <b>dabei keine wesentlichen (&lt;2.100 € netto einschl. Nebenkosten) zusätzlichen Leistungen erforderlich werden.</b></li> </ul> <p>Bei Gutachter-, Sachverständigenleistungen und Prüfungingenieurleistungen genügt die Verhandlung mit einem Bewerber, wenn das Honorar nach einschlägigen Gebührenordnungen festgelegt ist oder der Auftragswert von 10.000,-- € <b>netto einschl. Nebenkosten</b> nicht überschritten wird.</p> <p>Alle übrigen freiberuflichen Leistungen <b>ab einer Wertgrenze von 2.100 € netto einschließlich Nebenkosten</b> sind in einem leistungsbezogenen Wettbewerb zu vergeben. Hierzu hat grundsätzlich eine Leistungsanfrage bei mehreren Bewerbern (mindestens drei) zu erfolgen. Ggf. <b>(ab einen Auftragswert von 80.000 € netto)</b> ist eine <b>ex-ante-Veröffentlichung</b> oder ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb vorzuschalten. Sind außer dem Angebotspreis noch andere Zuschlagskriterien zu bewerten, dann sollte die Gewichtung des Preises (Honorar) nicht unter 30% fallen, soweit keine preisrechtlichen Vorgaben entgegenstehen.</p> <p><b>Aufgrund der Rechtsprechung des EuGH gelten die Grundsätze des EU-Primärrechts (insbesondere Diskriminierungsverbot, Gleichheitsgrundsatz, Transparenz, Verhältnismäßigkeit und gegenseitige Anerkennung, also eines unparteiischen Verfahrens) auch bei Vergaben unterhalb des Schwellenwertes. Bei Verstößen können sich daraus Schadensersatzansprüche ergeben.</b> Die §§ 2, 4, 5,</p>	<p><u>Hinweise zur Wertgrenze von 2.100 €</u> Es wird nochmals an den Grundsatz (VG München, Urteil vom 17.10.2007) erinnert, dass Aufträge in einem ordnungsgemäßen Verfahren zu vergeben sind.</p> <p>Der Bayerische Staat hat nunmehr ebenfalls mit der Neufassung des VHF auch seinerseits seine Dienststellen verpflichtet, ab der Grenze von 2.100 € netto einen Wettbewerb durchzuführen.</p> <p>Bei einer mit Wertgrenze von 2.100 € wurde bereits grundsätzlich an die Grenze des tolerierbaren Bereiches gegangen. Die VOL definiert sogar eine Grenze von 500 € für eine Direktvergabe. Die meisten Städte – so auch die LH München – haben hier eine</p>

**Synopse zur Änderung der Vergaberichtlinien der Stadt Fürth**  
(Änderungen in Fettdruck)

Vergaberichtlinien bisher	Vergaberichtlinien neu	Erläuterung
<p>zustande kommt. Das Vertrauen in die Erfüllung des Auftrags ist im Vergabeverfahren ein Teil der Eignung. Zum Nachweis der Eignung ist vorab eine aussagekräftige Bewerbung mit Referenzen zu verlangen.</p> <p>Die §§ 2, 4, 5, 6 und 12 der VOF sind auch bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte stets sinngemäß anzuwenden.</p> <p>Grundsätzlich ist bei Vergaben ein Vergabevorschlag zu fertigen, aus dem alle Begründungen zu den Honorarbestandteilen sowie die Bewertungskriterien, Punktebewertung und ihre Gewichtung hervorgehen. Zusätzlich ist zu dokumentieren, nach welchen Gesichtspunkten der oder die Bewerber ausgewählt wurden.</p> <p>Bei allen Verträgen ist darauf zu achten, dass ein schriftlicher Werkvertrag abgeschlossen wird.</p> <p>Grundsätzlich hat die Beauftragung von Architekten- und Ingenieurleistungen stufenweise in vier Stufen entsprechend den Vorgaben aus dem HAV-KOM/HIV-KOM zu erfolgen. Die Entwurfsplanung als zweite Stufe der Beauftragung darf nur übertragen werden, wenn das Planungskonzept mit den nutzenden Dienststellen und anderer an der Planung fachlich Beteiligter abgestimmt ist. Ansonsten sind die Vorgaben im HAV-KOM, HIV-KOM zu beachten.</p>	<p>6 und 12 der VOF sind auch bei <b>allen</b> Vergaben unterhalb der Schwellenwerte stets sinngemäß anzuwenden. <b>Zum Nachweis der Eignung ist vorab eine aussagekräftige Eigenerklärung mit Referenzen zu verlangen.</b></p> <p>Grundsätzlich ist bei Vergaben ein Vergabevorschlag zu fertigen, aus dem alle Begründungen zu den Honorarbestandteilen sowie die Bewertungskriterien, Punktebewertung und ihre Gewichtung hervorgehen. Zusätzlich ist zu dokumentieren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>die Auftragswertermittlung</b></li> <li>- <b>der Nachweis der Streuung des Bieterkreises</b></li> <li>- <b>der Nachweis der Eignung des AN</b></li> <li>- <b>die Gesichtspunkte der Auswahlentscheidung und der Wirtschaftlichkeit.</b></li> </ul> <p>Bei allen Verträgen ist darauf zu achten, dass ein schriftlicher Werkvertrag abgeschlossen wird.</p> <p>Grundsätzlich hat die Beauftragung von Architekten- und Ingenieurleistungen stufenweise in vier Stufen entsprechend den Vorgaben aus dem HAV-KOM/HIV-KOM zu erfolgen. Die Entwurfsplanung als zweite Stufe der Beauftragung darf nur übertragen werden, wenn das Planungskonzept mit den nutzenden Dienststellen und anderer an der Planung fachlich Beteiligter abgestimmt ist. Ansonsten sind die Vorgaben im HAV-KOM, HIV-KOM zu beachten.</p>	<p>deutlich geringere Grenze von 1000 €. Die Bundesministerien gehen in Ihren Auflagen noch einen Schritt weiter und fordern stets einen Wettbewerb.</p>
<p>Bisherige Ziffer 8 wird zu Ziffer 9</p>	<p><b>8. VOF-Verfahren</b> <b>Nachdem sich die Stadt Fürth den Vorgaben des VOF-Verfahrens unterwerfen muss, bedürfen die Inhalte der Vergabebekanntmachung und der Vergabeunterlagen vor Beginn des entsprechenden Verfahrens, der Genehmigung entsprechend den Zuständigkeiten nach Ziff. 6.4</b></p>	<p>Neuaufnahme dieser Regelung aufgrund von Informationen im Geschäftsbericht des BKPV 2012</p>

**Synopse zur Änderung der Vergaberichtlinien der Stadt Fürth**  
(Änderungen in Fettdruck)

Vergaberichtlinien bisher	Vergaberichtlinien neu dieser Richtlinie.	Erläuterung
<p>11. Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes 11.1 Bei Bauleistungen sowie sonstigen Lieferungen und Leistungen mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer Auftragssumme nach Nr. 6.1 oder</li> <li>- einem Gesamtwert nach Nr. 6.4 oder</li> <li>- einem Vertragswert nach Nr. 6.3</li> </ul> <p>von jeweils über 30.000,-- € einschl. USt. ist jeder Auftrags- und Vergabevorschlag dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Dies gilt auch für städtische Beteiligungen soweit dem Rechnungsprüfungsamt entsprechende Prüfungsrechte in der jeweiligen Unternehmenssatzung eingeräumt sind.</p>	<p><b>12. Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes</b> <b>12.1</b> <b>Soweit die Vergabeverfahren von Dienststellen der Stadt Fürth selbst durchgeführt werden, ist</b> bei Bauleistungen sowie sonstigen Lieferungen und Leistungen mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer Auftragssumme nach Nr. 6.1 oder</li> <li>- einem Gesamtwert nach Nr. 6.4 oder</li> <li>- einem Vertragswert nach Nr. 6.3</li> </ul> <p>von jeweils über 30.000,-- € einschl. USt. jeder Auftrags- und Vergabevorschlag dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Dies gilt auch für städtische Beteiligungen soweit dem Rechnungsprüfungsamt entsprechende Prüfungsrechte in der jeweiligen Unternehmenssatzung eingeräumt sind.</p>	
<p>14. Vordrucke der Stadt Fürth Die vom Organisationsamt für verbindlich erklärten Formblätter für die Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen sowie für den Abschluss von Verträgen sind zu verwenden.</p>	<p><b>15. Vordrucke</b> <b>Ergänzend zu den staatlichen Vordrucken</b> sind die vom Organisationsamt für verbindlich erklärten Formblätter für die Vergabe von Aufträgen zu verwenden.</p>	